

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/201-204>

Rg **13** 2008 201 – 204

**Kjell Å. Modéer**

## Reflexionen über die nordische »Sonderart«

aber nur mit einer Bagatelldrohung geahndet wurde; das ist aber Rechtsgeschichte der dadurch provozierten Gesetzesrevision von 1950 und insoweit auch kein spezifischer Beitrag zur Wirkungsgeschichte der Kodifikation.

So stellt sich am Ende der Band vor allem als eine Sammlung mehrfach verpasster Gelegenheiten dar. Schade.

**Matthias Schwaibold**

## Reflexionen über die nordische »Sonderart«\*

Mit dem vierten Band über die nordische Rechtswissenschaft im ersten Teil des 20. Jh.s hat der finnische Rechtshistoriker Lars Björne eine imponierende rechts- und wissenschaftsgeschichtliche Leistung abgeschlossen. Schon 1995 publizierte er den ersten Teil dieser Forschung über die Zeit vom Mittelalter bis 1814 (Patrioten und Institutionalist).<sup>1</sup> Im zweiten, 1998 herausgegebenen Band behandelte er die nächste Periode 1815–1870 (die »Bruchperiode«),<sup>2</sup> im dritten Teil (2002) beschäftigte er sich mit der sogenannten konstruktiven Periode 1871–1910,<sup>3</sup> und jetzt also mit der Zeit der nordischen rechtlichen Modernität von 1911 bis 1950 unter dem Titel *Realismus und skandinavischer Realismus*. Mehrere nordische Kollegen waren schon bei der Publikation des ersten Bandes wegen des immer, fast exponentiell, wachsenden Materials skeptisch gestimmt, was die Möglichkeiten anging, ein solches Projekt als einzelne Person abschließen zu können. Aber er hat es geschafft! Dem Verfasser ist deshalb erst einmal zu dieser Leistung zu gratulieren. Er hat damit seine Position als einer der bedeutendsten europäischen Rechtshistoriker bestätigt. Die folgenden Bemerkungen ändern an dieser meiner Feststellung nichts.

In der kontinental-europäischen Rechtsgeschichte gibt es mehrere Beispiele vergleichbarer

Leistungen von einzelnen Rechtswissenschaftlern, aber kein nordischer Rechtshistoriker hat ein so wichtiges rechtshistorisches Projekt allein bewältigt, seit der schwedische Pionier Carl Johan Schlyter 1877 nach fünfundfünfzig Jahren seine Edition der schwedischen mittelalterlichen Gesetze mit dreizehn Bänden abschloss.

Björne beginnt 1911 in Norwegen und mit dem Methodenstreit zwischen Francis Hagerup und Fredrik Stang über die konstruktive Jurisprudenz. Im selben Jahr hielt der Philosoph Axel Hägerström in Uppsala seine Antrittsvorlesung, die als Anfang der sog. Uppsala-Schule und desskandinavischen Rechtsrealismus angesehen wird. Es geht also um die Anfangsphase der nordischen rechtlichen Modernität, die für den Aufbau des sozialen Wohlfahrtsstaats, das *Volksheim* (Folkhemmet), so wichtig wurde. Der Verfasser schließt seine Arbeit mit dem Jahr 1950, und zwar mit einer methodischen und einer quantitativen Begründung. Wissenschaftsgeschichtliche Darstellungen brauchen, so Björne, eine zeitliche Distanz, wenn man die notwendige wissenschaftliche Objektivität aufrechterhalten will. Daneben ist für ihn auch der wachsende Umfang der rechtswissenschaftlichen Literatur der Nachkriegszeit ein wichtiger Grund, den historischen Bericht mit 1950 zu beenden. Letzteres ist aber nur ein pragmatisches Argu-

\* LARS BJÖRNE, *Realism och skandinavisk Realism: Den nordiska rättsvetenskapens historia. Del IV 1911–1950* (Rättshistoriskt bibliotek, Bd. LXII), Stockholm 2007, XV, 732 S., ISBN 91-85190-74-8

1 LARS BJÖRNE, *Patrioter och institutionalister. Den nordiska rättsvetenskapens historia, I. Från medeltid till 1814* (Rättshistoriskt bibliotek, Bd. LII), Lund 1995.

2 LARS BJÖRNE, *Brytningstiden. Den nordiska rättsvetenskapens historia II. 1815–1870* (Rättshistoriskt bibliotek, Bd. LVIII), Lund 1998.

3 LARS BJÖRNE, *Den konstruktiva riktningen. Den nordiska rättsvetenskapens historia. III. 1871–*

*1910* (Rättshistoriskt bibliotek, Bd. LX), Lund 2002.

ment: Im vierten Band behandelt er ein Material, das umfassender ist als das in den drei früheren Bänden zusammen. Als Leser muss man das akzeptieren, obwohl es ideal gewesen wäre, wenn der Verfasser eine mehr paradigmatische Abgrenzung gewählt hätte. Der eigentliche Wechsel der Szene fand um 1970 statt, als die nordische Rechtswissenschaft einen großen Schritt in die Modernität vollzog. Damals erschienen die internationalen kritischen Theorien auf der nordischen Ebene, die kritischen Diskurse wurden häufiger und die gegenwärtige Senioren- generation von nordischen Juristen betrat als Gruppe junger Doktoren die öffentliche Bühne. Gleichzeitig wurden die Visionen eines nordischen Wirtschaftsraums immer nebulöser und die Bedeutung der hundertjährigen Nordischen Juristentage für die Rechtswissenschaft schwand dahin. Gleichzeitig wuchs die Bedeutung der nordischen Netzwerke unter den mehr oder weniger progressiven Rechtswissenschaftlern der jüngeren Generation. Wenn man, wie Björne, um 1950 abschließt, bekommt man deshalb einen Torso der nordischen rechtswissenschaftlichen Moderne. Aber bekanntlich kann auch ein Torso als Kunstwerk besondere Qualitäten besitzen.

Jeder Band enthält einen deskriptiven und einen analytischen Teil. Zunächst werden die wichtigsten Teile der juristischen Literatur in jedem nordischen Land separat und auf 250 Seiten systematisch referiert. In dieser Ära tauchen neue moderne Fächer auf, etwa das Arbeitsrecht oder die Rechtssoziologie. Auch der Zuwachs an juristischen Zeitschriften ist ein Zeichen für die Dynamik und den Diskursreichtum der nordischen Rechtswissenschaft. Es ist gewiss keine unterhaltsame Lektüre. Hin und wieder besteht diese Deskription nur aus langen Kataloglisten. Diese literarische Inventarisierung dient aber

gleichzeitig als wichtige Referenz für die folgende (und 270 Seiten umfassende) wissenschaftsgeschichtliche Analyse dieser Produkte der nordischen Rechtswissenschaft. In letzterer kombiniert Björne seine umfassende Belesenheit mit seiner Vertrautheit der internen Debatten in den verschiedenen Nachbarländern. Sein an sich trockener und deskriptiver Stil wird hier lockerer und durch viele farbige Zitate bereichert. Sogar die persönlichen Konflikte zwischen den Professoren können zum Teil als Erklärungsmodelle und Stützen seiner Argumentation dienen. Abschließend werden auf 75 Seiten etwa 330 der nordischen Rechtswissenschaftler biographisch knapp dargestellt.

In einem wichtigen Kapitel schildert Björne die unterschiedlichen und dominierenden Kategorien der nordischen Rechtsrealisten. Die Rechtsidealisten stellen insoweit eine Minderheit dar. Einer der wenigen, der sich selbst als Idealist bezeichnete, war der Norweger Frede Castberg. Dieser Mangel an Ausgewogenheit zwischen Realisten und Idealisten – eine Dichotomie, die Björne auch als unbrauchbar ansieht – zeigt sich aber auch in der zögernden nordischen Wahrnehmung des Völkerrechts und der Debatten über die Menschenrechte, die nach 1945 auf der europäischen Ebene und international immer wichtiger wurden.

Die fast totale Abwesenheit von rechtswissenschaftlich tätigen Frauen im Norden jener Zeit ist bemerkenswert, wird aber bei Björne eigentlich nicht kommentiert. Die Dozentin Elsa Eschelsson beging 1911 in Uppsala Selbstmord und es dauerte danach bis 1946, dass die Finnische Strafrechtlerin Inkeri Anttila in Helsinki disputierte. 1961 wurde sie dort die erste nordische Professorin für Strafrecht. Für Schweden wird Ingrid Gärde-Widemars rechtssoziologische Arbeit von 1945 über die Frauenfrequenz

im öffentlichen Dienst, zwanzig Jahre nach der Implementierung der schwedischen »Frauengesetze«, nur nebenbei erwähnt. Juristinnen gab es im Verhältnis zu anderen staatlichen Berufen nur wenige. Gärde-Widemars Darstellung ist deshalb wichtig, wenn man die zähe männliche Rechtskultur der nordischen Länder verstehen will. Auch in dieser Hinsicht hätte eine erweiterte Darstellung bis 1970 die Möglichkeit gegeben, eine höhere Frequenz von rechtswissenschaftlich tätigen Frauen zu identifizieren und darzustellen.

Ein weiteres wichtiges Kapitel behandelt die unterschiedlichen juristischen »Vergangenheitsbewältigungen« in Dänemark, Norwegen und Finnland nach dem Zweiten Weltkrieg. Die verschiedenen politischen Bedingungen führten hier zu unterschiedlichen Justiz-Aktivitäten. In Schweden gab es keine gerichtlichen Verfahren; Schweden war in die Kriegsaktivitäten nicht einbezogen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die schwedischen Rechtswissenschaftler an den rechtlichen Diskursen über Verantwortung und Menschenrechte nicht beteiligt waren. Es ist aber schwierig, die schwedische Position in Björnes weitmaschigem literarischem Netz zu finden, da auf wenigstens 100 Seiten nur Monographien über praxisrelevante Themen notiert werden. Dass es damals auch in Schweden »idealistische« Juristen gab, zeigt etwa die Neuübersetzung von Rudolph von Jherings *Der Kampf ums Recht* (Striden för rätten, 1941), die von dem liberalen Stadtrichter Andreas Cervin in Göteborg herausgegeben wurde. Es gibt auch eine wichtige Diskursliteratur zu diesem Problemkomplex, aber man findet sie eher in Form von Zeitschriftenartikeln und nicht in größeren Monographien. Am Ende der 1940er Jahre waren mehrere schwedische Juristen, Praktiker wie Theoretiker, in diesen Diskurs einbezogen. Auch in den schwedi-

schen Juristen-Zeitschriften findet man während der NS-Zeit Notizen und Artikel, in denen gegenüber dem Nationalsozialismus sowohl neutrale als auch distanzierte und kritische Positionen vertreten wurden.

Wie verhielt sich z. B. die nordische Rechtswissenschaft zu der modernen Disziplin der Rechtsvergleichung, die mit Hilfe der beiden Berliner Kaiser-Wilhelm-Institute (später Max-Planck-Institute) entwickelt wurde? Eine Untersuchung der Gästebücher des Instituts für Privatrechtsvergleichung zeigt nicht nur, dass skandinavische Rechtswissenschaftler das Institut in der NS-Zeit vor dem Krieg besuchten, sondern auch eine zögernde junge Nachkriegsgeneration, die sich nach 1950 für die international orientierten Fächer interessierte.

Auch wenn man diese Bände als eine Literaturgeschichte der nordischen Rechtswissenschaft betrachten könnte, so gibt es doch mehrere wichtige, nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Diskurse, wie auch ganz persönliche Konflikte, die hier behandelt werden. Besonders wichtig sind Björnes klärende Analysen der Divergenzen unter den sog. skandinavischen Rechtsrealisten. Sie zeigen einen »Pluralismus« der ganzen Richtung, ja fast ein *bellum omnium contra omnes*. Björne beobachtet hier einen wachsenden »Rezeptionspluralismus« (563). Der Aufbau der modernen nordischen Nationalstaaten nach 1920 bedeutete auch, dass die deutsche Rechtswissenschaft – die traditionell wichtig war – ihre Dominanz im nordischen Raum sukzessiv verlor. Rudolph von Jhering war der bedeutendste deutsche Jurist des ausgehenden 19. Jahrhunderts, aber auch die nächste Generation, etwa Philipp Heck, Oskar Bülow und die Freirechtsschule, spielten für viele nordische Juristen der Zwischenkriegszeit eine bedeutungsvolle Rolle. Nach 1933 stand die große

Mehrheit dem NS-Recht und seiner Ideologie entweder gleichgültig oder ablehnend gegenüber. Björne überzeugt auch mit seiner Argumentation, dass der Däne Ørsted und der Norweger Schweigaard aus dem 19. Jahrhundert nun, ein Jahrhundert später, nicht wegen ihrer juristischen Qualität sondern wegen ihres Symbolwerts so oft zitiert wurden. Es war gerade in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts wichtig, den »ausgeprägten nationalen selbständigen Charakter der nordischen Rechtswissenschaft« (Hjejle) zu betonen.

In den vierziger Jahren ging der nordische Pluralismus in einen »Methodensynkretismus« über. Für die immer mehr dominierenden Repräsentanten der Uppsala-Schule (Vilhelm Lundstedt, Karl Olivecrona und Alf Ross) war eine solche Dominanz nur möglich durch eine sukzessive Mäßigung früherer extremer Positionen. Die nordische Sonderart oder der »Stil« (Hein Kötz) wird bei Lars Björne in einem besonderen abschließenden Diskurs entwickelt. Diese Sonderart findet man vor allem im »juristischen Handwerk«. Es ist eher die nordische Rechtspraxis als das nordische Recht, die einen besonderen Stil pflegt (Marie Sandström). Aber auch die nordische Gesetzgebung wäre undenkbar ohne gemeinsame Werte, die in dieser »Sonderart« wurzeln. Diese Diskurse wurden typischerweise auch nach dem Zweiten Weltkrieg wieder lebendig. Björne stimmt dabei in den Wertungen mit dem dänischen Rechtsanwalt Bernt Hjejle überein, der sich 1946 über nordische Rechtsgemeinschaft geäußert hatte. Er beschreibt sie folgendermaßen: »Teils ein Abstandnehmen von extremen Lösungen und von logischer Konsequenz um jeden Preis, aber auch von Rhetorik, und teils eine Tendenz zu einem alltagsnahen Realismus, zu »grauer« Sachlichkeit, aber auch zur Verteidigung des Individuums gegenüber der Obrigkeit

und zur Parteinahme für die Schwächeren gegenüber den Stärkeren.«

Diese Reflexionen über die nordische »Sonderart« sind für Björnes Darstellung charakteristisch und legitimieren auch sein Projekt. Die Neigung der Nachkriegszeit, eine konvergierende nordische Rechtswissenschaft anzustreben, ist aber seit Anfang der siebziger Jahre in eine neue Phase übergegangen, in der seit der »Wende« um 1990 mehr die Divergenzen als die Konvergenzen der nordischen Rechtswissenschaft betont werden. Björne hat sein Projekt erfolgreich abgeschlossen, und wir sind ihm für seine wissenschaftliche Arbeit sehr zu Dank verpflichtet. Professor Gösta Hasselberg kommentierte in seiner Antrittsvorlesung als Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Uppsala um 1965 die rechtsgeschichtlichen Arbeiten von Carl Johan Schlyter und sagte: »Schlyter hat das Haus gebaut, jetzt ist es die Aufgabe der gegenwärtigen Rechtshistoriker, sein Haus mit weiterer Forschung zu füllen.« Man kann dies *mutatis mutandis* auch zu Lars Björnes Arbeit sagen: Björne hat das Haus der nordischen Rechtswissenschaftsgeschichte gebaut. Jetzt bildet es eine Herausforderung für die neue Generation, seine Ergebnisse zu vertiefen, neue Perspektiven anzulegen, neue Quellen zu erschließen und die Darstellung jedenfalls bis zum Vertrag von Maastricht und den Eintritt von Finnland und Schweden in die Europäische Union 1995 fortzuführen, als auch bis zur äußeren Sichtbarkeit der Divergenzen unter den nordischen Rechtskulturen. Aber zunächst wäre zu wünschen, Lars Björnes Arbeit zusammengefasst ins Englische zu übersetzen. Seine Ergebnisse sollten einem weiteren Kreis von Wissenschaftlern zugänglich werden.

**Kjell Å. Modéer**